

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 52 / 2005

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18. Februar 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ erlassen:¹

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

II Spezifische Bestimmungen

- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

III Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung beschreibt die Anforderungen für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit volkswirtschaftlicher Ausrichtung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hierfür regelt diese Prüfungsordnung ebenfalls das Prüfungsverfahren.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

§ 3 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (siehe § 18) verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Es ist seine Aufgabe, gegebenenfalls Zweifelsfälle bei der Anwendung der Prüfungs- und der Studienordnung zu klären. Er soll Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung geben.

(2) Der Prüfungsausschuss hat für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen zu sorgen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 11. April 2005 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter und für die Studentin oder den Studenten wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht stimmberechtigt. Es ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen anzuhören.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Davon abweichend dürfen für Teilprüfungen nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 110 BerlHG sowie Lehrbeauftragte zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen. Ausgeschiedene, nicht entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgeschieden sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften promoviert wurde.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Abs. 3 angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden ebenfalls angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen universitären Studiengängen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden ebenfalls angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit den in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen entsprechen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis muss erfolgen.

(5) Im Übrigen gilt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität (ASSP) entsprechend.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen, die studienbegleitend stattfinden. Die Prüfung eines Moduls mit einer Arbeitsbelastung von mehr als 270 Zeitstunden (entsprechend 9 SP) muss aus mindestens zwei Teilprüfungen bestehen. Die Aufteilung der Studienpunkte des gesamten Moduls auf die Teilprüfungen wird entsprechend des Arbeitsaufwandes in der Modulbeschreibung festgesetzt.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulprüfung bzw. einer Teilprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten von der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(3) Die Teilprüfungen eines Moduls können aus Klausurarbeiten, welche Multiple-Choice-Fragen enthalten können, aus Seminararbeiten, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer gewichteten Kombination derselben bestehen. In Seminaren kann darüber hinaus auch Mitarbeit zu höchstens einem Drittel in die Bewertung einbezogen werden.

(4) Bei Klausurarbeiten darf die Klausurdauer eine Stunde nicht unter- und vier Stunden nicht überschreiten. Weiterhin darf die Klausurdauer pro Studienpunkt der entsprechenden Moduleinleistung 30 Minuten nicht übersteigen. Abweichend hiervon kann die Dauer der Klausur „Buchführung“ zwei Stunden betragen. Der Prüfungsausschuss gibt die Klausurdauer in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt. Bei Klausuren erfolgt die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer innerhalb von vier Wochen. Die Bekanntgabe der Beurteilung erfolgt durch das Prüfungsamt.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat Einspruch erhebt. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(6) Die jeweils zutreffende Prüfungsform und Prüfungsdauer einer Modulprüfung bzw. einer Modulteilprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(7) Prüfungsaufgaben werden in deutscher oder englischer Sprache gestellt. Prüfungen zu Pflichtmodulen müssen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Unabhängig von der Sprache, in der die Prüfungsaufgaben formuliert sind, können die Prüfungen in der Regel wahlweise in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden.

(8) Durch die jeweils erste bestandene Teilprüfung in einem Modul legt sich der Student oder die Studentin auf die Belegung und die Anrechnung dieses Moduls fest. Spätere Änderungen sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass bereits bestandene Teilprüfungen anderen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zugeordnet werden können.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Bewertung der Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet. Eine Durchfallquote von mehr als 40 % muss gegenüber dem Dekan schriftlich begründet werden.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit gemäß § 17 sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist eine vom Prüfungsausschuss festzulegende Zuordnungsvorschrift zu verwenden. Diese Zuordnungsvorschrift ist ebenfalls bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verwenden.

(4) Jede Prüferin und jeder Prüfer hat bei Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten die Möglichkeit, die Arbeit mit „vorläufig nicht ausreichend“ zu bewerten. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, die Arbeit innerhalb von vier Wochen nachzubessern. Anschließend erteilt die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer eine Note nach Abs. 2.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem mit den jeweiligen Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen.

(6) Die Gesamtnote für Volkswirtschaftslehre als Kernfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den erworbenen Studienpunkten gewichteten Noten der Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule der Volkswirtschaftslehre.

(7) Die Gesamtnote für Betriebswirtschaftslehre als Beifach oder weiterer Beifächer errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den erworbenen Studienpunkten gewichteten Noten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Beifachs Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise der weiteren Beifächer nach §6 Abs. 4 der Studienordnung.

(8) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den erworbenen Studienpunkten gewichteten Noten der einzelnen Module und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist mit einem Gewicht von zwölf Studienpunkten zu berücksichtigen. Erbrachte Studienleistungen, für die keine Noten vergeben wurden, sowie Studienleistungen der Module „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation“ - sofern diese nicht durch andere Leistungen ersetzt wurden - fließen nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(9) Zur Bildung gemittelter Noten wird nach Bildung des arithmetischen gewichteten Mittelwerts nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(10) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle zugehörigen Teilprüfungen bestanden wurden.

(11) Auf Zeugnissen und Leistungsbescheinigungen werden Noten jeweils auch in ihrer verbalen Bezeichnung nach Abs. 2 sowie als ECTS Note gemäß Abs. 3 ausgewiesen.

(12) Bei überragenden Leistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

§ 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Orte und Zeiten der Teilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Termine für mündliche Prüfungen, Seminararbeiten, Referate und Hausarbeiten werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(2) Jede Teilprüfung wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen mindestens zwei Mal angeboten. Die zweite Prüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden.

(3) Zur Teilnahme an jeder Teilprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch Aushang bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Dabei kommt auch die Nutzung elektronischer Medien in Betracht, das Verfahren wird vom Prüfungsausschuss durch Aushang geregelt. Die Rücknahme einer Meldung ist mit einer vom Prüfungsausschuss geregelten Ausschlussfrist möglich, die frühestens drei Arbeitstage vor der betreffenden Teilprüfung endet. Die Meldefristen und Rücktrittsfristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können im Rahmen der möglichen Maluspunkte gemäß § 18 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Studierende, die am ersten möglichen Prüfungstermin teilnehmen, die erste Wiederholung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin vornehmen können.

(2) Wenn sich eine Modulprüfung aus Teilprüfungen zusammensetzt, so sind bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Freiversuche regelt § 12.

(4) Ist die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0), erhält die Kandidatin/der Kandidat keine Maluspunkte. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 12 Freiversuch

(1) Übersteigt der Umfang der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworbenen Studienpunkte 90 Punkte, so

können bestandene Teilprüfungen im Umfang der Differenz zu 90 Studienpunkten wiederholt bzw. ersetzt werden. Studienpunkte, die während eines Urlaubssemesters erworben oder die aus anderen Studienzeiten anerkannt wurden, werden hierbei nicht mitgezählt. Urlaubssemester, die nachweislich auf Grund von Gremienarbeit gewährt wurden, sind davon nicht betroffen.

(2) Die Auswahl der zu wiederholenden bzw. zu ersetzenden Teilprüfung(en) ist spätestens vor der Anmeldung zur Prüfung im vierten Fachsemester dem Prüfungsamt schriftlich zu melden.

(3) Wird die aufgrund eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung bestanden, so zählt die bessere der beiden erbrachten Prüfungsleistungen. Wird die aufgrund eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so wird die bestandene Prüfungsleistung gewertet.

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Beginn der Krankschrift ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird, im Prüfungsamt vorzulegen. Die dem Attest zugrundeliegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag, erfolgen. Bei krankheitsbedingt wiederholtem Versäumnis derselben Prüfung muss das vorzulegende Attest nach Wahl der oder des Studierenden von einem Amtsarzt oder einem Vertrauensarzt der Humboldt-Universität ausgestellt sein; das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss. Im Falle des Versäumnisses von Klausurprüfungen hat die Kandidatin oder der Kandidat an der nächsten angebotenen Klausur teilzunehmen. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin innerhalb einer angemessenen Frist anberaumt.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei diesen Verstößen oder bei Schreiben nach Ende der Klausurzeit kann die Prüfe-

rin bzw. der Prüfer auch Teilleistungen der Klausur nicht bewerten oder die Note pauschal herabsetzen. Auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Prüfungsaufsicht behält gegebenenfalls Beweismittel ein, die beim Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer gegebenenfalls nach Abs. 4 beantragten Klärung aufzubewahren sind. In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder eines anderen Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann auch dann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie bzw. er die Zulassung zur Prüfung nicht rechtmäßig erlangt hat.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zehn Tagen beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss zurückgenommen wird. Dazu ist ihr bzw. ihm auf Antrag rechtliches Gehör zu gewähren. Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Abs. 2 Satz 5 bzw. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten, die bzw. der zumindest eine Modulprüfung der Bachelorprüfung abgelegt hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten gewährt. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Spezifische Bestimmungen

§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Durch bestandene Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die Module der „Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation“ sind insgesamt 180 Studienpunkte nachzuweisen. Der Studienumfang sowie Anzahl, Art, Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre geregelt.

(3) Ein Modul kann aus mehreren verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen, für die Wahlmöglichkeiten und mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden können. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls bzw. von gleichen Modulteilen ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden, die dem Modul zugeordneten Studienpunkte bei erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben.

(4) In den Modulen zur „Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation“ können durch die Studierenden nach Erbringung der zugehörigen Arbeitsleistung insgesamt 21 Studienpunkte erworben werden. Dabei ist während des Studiums in der Regel ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Eine Anrechnung der zugehörigen Arbeitsleistung erfolgt mit bis zu 9 Studienpunkten.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Studierenden melden sich zu jeder Teilprüfung im Prüfungsamt an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die an einem Modul beteiligten Dozenten entscheiden über die Anerkennung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten als Ersatz von Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen.

(4) Studierende des Bachelorstudiengangs können sich in begründeten Ausnahmefällen unter Zustimmung aller an einem Modul beteiligten Dozenten auch für Module der Masterstudiengänge anmelden. Hierfür ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Bei Zustimmung aller an einem Modul beteiligten Dozenten kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung auch ohne Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel im Rahmen eines entsprechenden Moduls, welches die Teilnahme an einem die Bachelorarbeit begleitenden Seminar einschließen kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit ist eine Erklärung abzugeben, bei welcher Prüferin oder bei welchem Prüfer die Bachelorarbeit angefertigt werden soll.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst nach der gesonderten Anmeldung nach Abs. 2 ausgegeben werden.

Die Ausgabe des zu bearbeitenden Themas der Arbeit erfolgt durch eine bzw. einen nach § 6 Abs. 1 bestellte Prüferin bzw. bestellten Prüfer. Dabei kann ein Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten im Rahmen des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Auf Antrag weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig eine Prüferin oder einen Prüfer für eine Bachelorarbeit zu.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt insgesamt 60 Tage. Die Prüferin oder der Prüfer kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine längere Bearbeitungszeit, maximal 90 Tage, festsetzen. Während der Bearbeitungszeit kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Tage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit des Themas ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer zu quittieren.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppen- oder Projektarbeit ausgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine mündliche Präsentation als Bestandteil der Bachelorarbeit vorsehen. Hierüber ist die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich vor Anmeldung der Bachelorarbeit zu informieren. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine mündliche Präsentation als Bestandteil der Bachelorarbeit vorzusehen. Bei der Bewertung der Bachelorarbeit darf das Gewicht der mündlichen Präsentation ein Drittel nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfer einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei Gruppen- oder Projektarbeiten einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu begutachten und gemäß § 9 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) ist ein Zweitgutachten durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu erstellen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Beurteilt eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit als "nicht bestanden", die bzw. der andere aber als mindestens "ausreichend", oder differiert die Benotung der beiden Prüfer um mindestens zwei Noten, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu ein weiteres Gutachten durch einen dritten Prüfer einholen. Im Übrigen ergibt sich die Note der Bachelorarbeit im Falle der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 Abs. 9.

(9) Wird die Bachelorarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Abs. 7 Satz 3 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulprüfungen in dem in § 15 dieser Prüfungsordnung und § 6 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre beschriebenen Umfang wurden mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3 sind nicht verletzt.

Abweichend von 1. ist die Bachelorprüfung auch dann bestanden, wenn bis zu zwei Teilprüfungen aus Pflichtmodulen auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 nicht bestanden wurden. Bedingung hierbei ist, dass diese Teilprüfungen nicht die Buchhaltung betreffen und dass beide Teilprüfungen aus unterschiedlichen Bereichen stammen. Bereiche im Sinne dieser Regelung sind das Kernfach, das Beifach BWL, das Modul Recht I und die quantitativen Pflichtmodule.

(2) Für nicht bestandene Teilprüfungen werden Maluspunkte in Höhe der damit nicht erworbenen Studienpunkte vergeben. Wer in der Bachelorprüfung Teilprüfungen im Umfang von mehr als 120 Studienpunkten nicht bestanden und somit mehr als 120 Maluspunkte erworben hat, wobei Wiederholungsprüfungen mitgerechnet werden, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Sobald eine Studierende oder ein Studierender Teilprüfungen im Umfang von mindestens 60 Studienpunkten nicht bestanden hat, erteilt ihr bzw. ihm das Prüfungsamt unverzüglich einen entsprechenden Be-

scheid mit Hinweis auf die Vorschrift des vorangehenden Satzes.

(3) Wer die Bachelorarbeit inklusive der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, so wird ihr beziehungsweise ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist bzw., wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Kernfach sowie das Beifach oder die Beifächer, die den jeweiligen Bereichen zugeordneten Module, die übrigen Module sowie die Noten der einzelnen Fächer, Module und die Anzahl der Studienpunkte. Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, den Namen der ausgebenden Prüferin bzw. des ausgebenden Prüfers und die gemäß § 17 Abs. 8 ermittelte Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis wird die relative Stellung der Gesamtnote zum Ausdruck gebracht; Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu versehen und von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils eine Bachelorurkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Der Bachelorurkunde wird ein *Diploma Supplement* beigelegt.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Für Studierende der Diplomstudiengänge „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht (einmalig) die Möglichkeit, in den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ zu wechseln. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung kommt zur Anwendung.

(2) Für Studierende des Bachelorstudienganges „Volkswirtschaftslehre“ besteht (einmalig) die Möglichkeit, in die Diplomstudiengänge „Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Betriebswirtschaftslehre“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu wechseln. Studienzeiten, Studienleistungen sowie bestandene und nichtbestandene Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ erbracht wurden, werden hierbei angerechnet. § 9 der entsprechenden Diplomprüfungsordnung vom 19. September 2000 kommt nicht zur Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.